

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2019 betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Salzburg hat gemäß Art. 98 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 9. September 2019.

Der Gesetzesbeschluss sieht in in Z 8 (§ 24h Abs. 3 bis 6 sowie § 24i Abs. 2 und 3) und 15 (§ 30 Abs. 3) die Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle und in Z 19 (§ 34a Abs. 3) die Mitwirkung der Landespolizeidirektion Wien vor.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bmvrj.gv.at
+43 1 521 52-2939

Ihr Zeichen:
20031-WIRT/817/89-2019
3. Juli 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Juli 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

24. Juli 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister